

SATZUNG

der Trachtengruppe Zimmern ob Rottweil e. V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Trachtengruppe Zimmern ob Rottweil e. V. und hat seinen ständigen Sitz in 78658 Zimmern ob Rottweil, Landkreis Rottweil. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Die Trachtengruppe e. V. mit dem Sitz in Zimmern ob Rottweil, Landkreis Rottweil, ist selbsttätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, sich für die Erhaltung, Wahrung und Pflege der Volkstümlichkeit und des Heimatgedankens einzusetzen und sich im Besonderen der landwirtschaftlich gebundenen Trachten und der Brauchtumpflege sowie des Volkstanzes zu widmen.
3. Die Trachtenträger haben sich ordnungsgemäß in der Öffentlichkeit zu verhalten.
4. Die Tracht darf nicht als Fasnachtsskostüm getragen werden.

§3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern.

1. Die Mitglieder des Vereins genießen alle gleiche Rechte und betrachten als oberstes Ziel die Erhaltung von Brauchtum und Tracht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus der Aktivität ist jedes Mitglied verpflichtet, vereinseigene Gegenstände zurückzugeben. Bei mutwilligen Beschädigungen haftet der Trachten-träger.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder des Vereins können unbescholtene Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes nachsuchen. Kinder und Jugendliche im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gehören der Kinder- und Jugendgruppe des Vereins an. Die Betreuung wird von einem Jugendleiter/ einer Jugendleiterin wahrgenommen.

Aktiv ist, wer eine Tracht besitzt und sich mindestens an 4 Vereinsabenden und an 2 öffentlichen Veranstaltungen im Jahr beteiligt. Über Ausnahmefälle kann der Vorstand entscheiden.

2. Passive Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des Vorstandes nachsuchen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

4. Beim Ausscheiden aus der Aktivität ist jedes Mitglied verpflichtet Vereinsgegenstände zurückzugeben. Bei mutwilligen Beschädigungen haftet der Träger.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernennen. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer 60 Jahre alt ist und mindestens 30 Jahre Mitglied ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es werden erhoben:

- a) mit Vollendung des 3. Lebensjahres die Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrages;
- b) mit Vollendung des 18. Lebensjahres die volle Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages.
- c) Ehrenmitglieder sind befreit.

2. Die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt. Für verspätet eingegangene Mitgliedsbeiträge kann eine Mahngebühr festgesetzt werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

2. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit Ausschuss durch einen Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand mit Ausschuss.

§ 9

Vorstand und Ausschuss

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier

Der Ausschuss besteht aus mindestens zwei Beisitzern als Ausschussmitglieder.

2. Der Vorstand mit Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt.

Um eine gewisse Kontinuität zu erhalten, ist dafür Sorge zu tragen, dass in der Regel der 1. Vorsitzende, Schriftführer und die Hälfte des Ausschusses sowie der 2. Vorsitzende, Kassier und die andere Hälfte des Ausschusses im getrennten Turnus von 2 Jahren zu wählen ist.

3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Tatsache der Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

4. Der Vorstand mit Ausschuss fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, oder mündlich einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einladung wäre wünschenswert. Der Vorstand mit Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- und Ausschussmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung durch den Leiter der Vorstandssitzung zu fällen.

5. Der Schriftführer hat die Versammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen und Veranstaltungen in den wesentlichen Punkten niederzuschreiben. Gefasste Beschlüsse hat er wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden vorzulegen.

6. Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen und der Mitgliederversammlung Rechnung abzulegen.

7. Die Kassenprüfung wird jährlich von zwei vom Vorstand und Ausschuss zu benennenden Mitgliedern durchgeführt. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses sowie deren Ablösung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde, oder in der Tageszeitung Schwarzwälder Boten.
4. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen in der Mitgliederversammlung gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, das nach der Liquidation noch vorhanden ist, an die Gemeinde Zimmern ob Rottweil mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für

gemeinnützige Zwecke zu übergeben, sobald dieser vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt worden ist.

Wird innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Zimmern ob Rottweil, den 06. 11. 2023

1. Vorstand: M. Aulch

2. Vorstand: C. Ter